

Kleine Anfrage 7/3813

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

Umgang mit nicht öffentlichen Protokollen im Gemeinderat

Nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) steht den Mitgliedern eines Gemeinderats die Einsichtnahme in die Niederschriften von Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse zu. Von den Niederschriften über öffentliche Sitzungen können die Gemeinderatsmitglieder Abschriften erhalten. Darüber hinaus kann durch Regelung in der Geschäftsordnung bestimmt werden, dass den Gemeinderatsmitgliedern die Niederschrift über öffentliche Sitzungen übersandt wird. Konkrete Bestimmungen zum Umgang mit Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen enthält das Gesetz nicht. Niederschriften sind in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Gemäß den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung gelten diese Vorschriften für die Landkreise analog.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche konkreten gesetzlichen Bestimmungen regeln den Umgang in den Gemeinderäten mit Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen?
2. Inwieweit sind dabei Mitglieder des Gemeinderats ausschließlich zur Einsichtnahme in die Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen in der Verwaltung berechtigt? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
3. Inwieweit widersprechen welche gesetzlichen Bestimmungen der Übersendung von Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen an die Mitglieder des Gemeinderats? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
4. Inwieweit können Mitglieder eines Gemeinderats während der Einsichtnahme in die Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen auszugsweise eigene Notizen, Abschriften oder digitale Kopien vor der Genehmigung nach § 42 Abs. 2 ThürKO anfertigen, um prüfen zu können, ob und inwieweit der Sitzungsverlauf wahrheitsgemäß in der Niederschrift niedergeschrieben ist? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
5. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Mitglied eines Gemeinderats auszugsweise angefertigte eigene Notizen, Abschriften oder digitale Kopien von Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen

auch außerhalb der Gemeindeverwaltung verwahren? Welche konkreten rechtlichen Anforderungen zur Verwahrung werden dabei an die Aufbewahrung gestellt? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

6. Inwieweit können Verstöße gegen den in Frage 5 nachgefragten Sachverhalt aufgrund welcher Rechtsgrundlage verfolgt und geahndet werden? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Bilay